

**Verordnung
über die sonderpädagogischen Massnahmen
(Änderung vom 16. Dezember 2009)**

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Titel:

**Verordnung
über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM)**

§ 25. Abs. 1–3 unverändert.

Abklärung

⁴ Der schulpsychologische Dienst verfasst einen Bericht mit einer Empfehlung über Art und Umfang einer allfälligen Massnahme.

Abs. 5 und 6 unverändert.

§ 29. ¹ Lehrpersonen an Einschulungs- und Kleinklassen, Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in der Sonderschulung benötigen ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik.

Ausbildung

² Lehrpersonen, die Aufnahmeunterricht erteilen oder an Aufnahmeklassen unterrichten, benötigen

- a. ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson und
- b. einen Abschluss eines zertifizierten Lehrganges in Deutsch als Zweitsprache für die Volksschule.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Das Volksschulamt prüft vor der Anstellung des leitenden Personals einer Sonderschule und eines Schulheims, ob die Ausbildungsanforderungen erfüllt sind. Zum leitenden Personal gehören insbesondere die Gesamtleitung, die Schulleitung, die Internatsleitung und die Therapieleitung. Die Bildungsdirektion legt die Ausbildungsanforderungen fest.

⁵ Das Volksschulamt kann im Einzelfall gleichwertige Ausbildungen oder berufsspezifische Aus- und Weiterbildungen in Kombination mit Berufserfahrung als genügende Ausbildung anerkennen.

412.103 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM)

⁶ Das Volksschulamt kann im Einzelfall einer Person die Zulassung zu einer Unterrichtstätigkeit in einem Teilbereich erteilen, sofern sie die für diese Tätigkeit notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

⁷ Das Volksschulamt kann einer Person eine befristete Zulassung zu einer Unterrichtstätigkeit erteilen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. abgeschlossene Grundausbildung und
- b. Anmeldung zur notwendigen Zusatzausbildung oder deren Absolvierung.

⁸ Die befristete Zulassung gemäss Abs. 7 darf die Dauer bis zum ordentlichen Abschluss der Zusatzausbildung nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.

II. Diese Änderung tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Aeppli

Der Staatsschreiber:

Husi

¹ Begründung siehe [ABl 2009, 2651](#).